

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Dec.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsrathhalters vom Canton Leman, worin angezeigt wird, daß die Bürger: Deloë, Laurent, Grossard, Carrard und Nochat, ihre Entlassungen von den Richterstellen am Cantonsgerichte vom Leman eingegeben haben;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Tribunals, und dem einfachen des Regierungsrathhalters vom Leman, zu Wiederbesetzung dieser Stellen, wozu nach Inhalt des 3ten Artikels, des Gesetzes vom 17ten Christm. 1800, geschritten werden soll;

beschließt:

1. Die Bürger: Marnet von Echallens, Suppleant an dem Cantonsgerichte, George Nicole de la Vallée, Avouat, Präsident der Municipalität zu Aehlen, Deribeaupierre, Distrikteinnehmer von Gransee, und Courreu-Saussure, Mitglied des Distriktsgerichts von Bibis,

sind zu Mitgliedern des Cantonsgerichts von Leman ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 10. Jenner.

Der Vollz. Rath, nach Anhörung eines Schreibens des Regierungsrathhalters im Canton Leman, worin angezeigt wird, daß die Bürger: Marnet und Deribeaupierre, die Richterstellen am Cantonsgericht von Leman ausgeschlagen haben, zu welcher sie laut Beschluß vom 30. Christm. lezthin berufen worden;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Tribunals, und dem einfachen des Regierungsrathhalters vom Leman, zu Wiederbesetzung dieser Stellen, wozu nach Inhalt des 3ten Artikels, des Gesetzes vom 17ten Christm. 1800, geschritten werden soll;

beschließt:

1. Die Bürger: Elie Mennet, Notarius von Lausanne, und

César Lautard, Batev, von Gingin;

sind zu Mitgliedern des Cantonsgerichts von Leman ernannt.

2. Der Justizminister ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Tagblatt der Beschlüsse eingerückt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Jenner.

Der Vollz. Rath, indem er zur Wiederbesetzung der durch die Entlassung des B. Begos von Aubonne erledigten Stelle bey dem Cantonsgericht vom Leman schreitet;

Nach eingesehenem doppeltem Vorschlag dieses Gerichts, und dem einfachen des Regierungsrathhalters zur Wiederbesetzung dieser Stelle, nach dem Inhalt des 3ten Art. des Gesetzes v. 17. Christm. 1800;

beschließt:

1. Der Bürger Peter Ferdinand Dapples von Lausanne, ist zum Mitglied des Cantonsgerichts vom Leman ernannt.

2. Der Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt, welcher dem Minister der Justiz mitgetheilt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 13. Jenner.

Der Vollz. Rath, in Erwägung, daß die Verwaltungskammer von Zürich, theils durch freywillige, theils durch gegebene Entlassungen aufgelöst ist, und ihre ungesäumte Erneuerung und Wiederbesetzung das Wohl des öffentlichen Dienstes erfordert;

Nach Ansicht des 3ten Art. des Gesetzes vom 17ten Christm., Kraft dessen die vollziehende Gewalt bevollmächtigt ist, die sowohl durch gegebene als freywillige Entlassungen erledigte Stellen wieder zu besetzen;

beschließt:

1. Die Verwaltungskammer von Zürich wird aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Bürger Escher, wirkliches Mitglied der Verwaltungskammer.

— Salomon Wyß, von Zürich.

— Steiner, von Winterthur.

— Stapfer, vormalß Suppleant der Verwaltungskammer.

— Rutschmann, von Hüntwangen.

2. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses, welcher in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll, aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.